

Satzung
über die Gebühren
für die Benutzung des städt. Friedhofs
in der Stadt Heiligenhaus
vom 18.12.1986

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 23.06.1989
2. Änderungssatzung vom 19.12.1991
3. Änderungssatzung vom 17.12.1992
4. Änderungssatzung vom 16.12.1993
5. Änderungssatzung vom 15.12.1994
6. Änderungssatzung vom 16.12.1997
7. Änderungssatzung vom 21.12.1999
8. Änderungssatzung vom 20.12.2000
9. Änderungssatzung vom 19.12.2001
10. Änderungssatzung vom 25.03.2002
11. Änderungssatzung vom 09.12.2005
12. Änderungssatzung vom 11.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 268/ SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 17.12.1986 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofs in der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und der städtischen Bestattungseinrichtungen auf diesem Friedhof werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Gebührensatzung bildenden Gebührentarif.

§ 2

- (1) Die Gebühr ist vom Auftraggeber oder demjenigen zu entrichten, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof sowie die städtischen Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag oder Interesse mehrerer Personen bestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Die zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Ergeben sich bei der Erhebung der Gebühren im Einzelfall besondere Härten, so können Gebühren auf Antrag ganz oder zum Teil gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Bei Zurücknahme eines bereits gestellten Antrages auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen, aufgrund dessen mit Arbeiten und Vorbereitungen zur Beisetzung begonnen worden ist, sind die der Stadt entstandenen Kosten von dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Friedhof und die Friedhofs-
kapelle in Heiligenhaus vom 01.12.1971 in der Fassung vom 17. Dezember 1984 außer
Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofs
in der Stadt Heiligenhaus.

A - Nutzungsrechte an Grabstätten (Nutzungsrecht 25 Jahre)

I. Wahlgräber

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) je Grab der Wahlgrabstätte | 1.110,00 € |
| b) je Grab der Urnenwahlgrabstätte | 629,00 € |

c) für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-
grabstätten für 25 Jahre sind die vollen Gebühren
erneut zu entrichten. Wird ausnahmsweise auch eine
Verlängerung für einen kürzeren Zeitraum beantragt
und gestattet, so werden die Gebühren anteilig nach
der Zahl der Jahre berechnet.

d) Wird eine Wahlgrabstätte während der Nutzungsberech-
tigung belegt, so ist für einen Zeitraum von 25 Jahren
für die gesamte Wahlgrabstätte eine Nutzungsgebühr zu
entrichten. Auf diese Nutzungsgebühr wird der Betrag
angerechnet, für den anteilig noch ein Nutzungsrecht
aus dem Ersterwerb besteht. Dieser Betrag errechnet
sich nach dem im Zeitraum des Neuerwerbs geltenden
Gebührentarif.

II. Reihengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten sowie abgetriebene Leibesfrüchte
mit einer Ruhezeit von 15 Jahren | 185,00 € |
| b) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer
Ruhezeit von 15 Jahre | 370,00 € |
| c) für Personen über 5 Jahre | 740,00 € |
| d) stilles Reihengrab im Rasenfeld mit Steinplatte | 740,00 € |
| e) Urnenreihengräber | 436,60 € |

f) anonymes Urnenreihengrab	436,60 €
g) teilanonymes Urnenreihengrab im Wiesenfeld mit Stele	436,60 €
h) stilles Urnenreihengrab im Rasenfeld mit Steinplatte	436,60 €
 III. Aschestreufeld einschl. Unterhaltung	 550,00 €

B - Grabbereitung und Beisetzung

I. Für das Ausheben des Grabes, das Schließen des Grabes, Transport der Kränze, Gestellung des Bahrwagens bis an die Grabstätte sowie erste Aufhügelung beträgt die Gebühr bei:

a) Wahlgräbern	790,00 €
b) Urnenwahlgräbern	125,00 €
c) Reihengräber für Personen unter 3 Jahren	100,00 €
d) Reihengräber für Personen zwischen dem 3. und der Vollendung des 5. Lebensjahres	490,00 €
e) Reihengräber für Personen über 5 Jahre	790,00 €
f) stillen Reihengräbern im Rasenfeld mit Steinplatte inkl. 25 Jahre Rasenpflege	1.986,00 €
g) Urnenreihengräbern	125,00 €
h) anonymen Urnenreihengräbern inkl. 25 Jahre Rasenpflege	300,00 €
i) teilanonymen Urnenreihengräbern im Wiesenfeld mit Stele inkl. 25 Jahre Rasenpflege	300,00 €
j) stillen Urnenreihengräbern im Rasenfeld mit Steinplatte inkl. 25 Jahre Rasenpflege	603,00 €

II. Für übergroße Särge wird ein Zuschlag nicht erhoben; die Maße müssen jedoch der Stadt Heiligenhaus rechtzeitig angegeben werden.

III. An Sonn- und Feiertagen finden keine Begräbnisse statt, an arbeitsfreien Werktagen nur dann, wenn ein zwingender Grund nachgewiesen wird. Die Bestattungsgebühr erhöht sich an diesen Tagen um 30 %.

IV. Leichenträger sind von privater Seite zu stellen.

V. Für die Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld beträgt die Gebühr: 50,00 €

C - Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer

I. Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich der Bestattungsfeierlichkeiten einschließlich Dekoration und Kerzen 260,00 €

II. Für die Benutzung der Leichenkammer 185,00 €

III. Bei Inanspruchnahme der Kühlaggregate wird zusätzlich zur Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer ein Zuschlag für die Kühlung erhoben. Der Zuschlag beträgt je Tag der Kühlung 35,00 €

D - Umbettungen

I. Ausbetten und Wiederbeisetzung eines Toten auf dem städtischen Friedhof 1.725,00 €

II. Ausbetten eines Toten zur Überführung nach auswärts 818,07 €

III. Beisetzen von Ausbettungen, die von anderen Friedhöfen überführt werden 347,68 €

IV. Umbettung einer Urne 255,00 €

V. Ausbettung einer Urne zur Überführung nach auswärts 102,26 €

In den Kosten zu I. bis V. sind nicht enthalten:

a) Kosten für die Beschaffung erforderlicher Beinsärge und neuer Urnen,

b) Kosten, die bei der Umbettung entstehen können (Versetzen von Grabmalen, Beseitigen von Beschädigungen an Nachbargräbern und dergleichen),

c) Kosten einer Überführung nach auswärts.

E - Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| I. Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines Grabmales und Kontrolle der Standfestigkeit unter Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bei der Überprüfung der Standfestigkeit | 50,00 € |
| II. Anteilige Kosten einer Stele pro Bestattung | 60,00 € |
| Die Kosten der Gravur (ausschließlich des Vor- und Zunamens) belaufen sich unter Berücksichtigung von 14 Buchstaben auf ca. 140,00 € brutto und sind nicht in Ziff. II enthalten. Die Gravur wird vor Ort vom Steinbildhauer ausgeführt. | 140,00 € brutto |
| III. Bei einem stillen Urnenreihengrab im Rasenfeld mit Steinplatte (35 cm x 25 cm x 6 cm) betragen die Kosten einer Steinplatte inkl. einer Gravur (Vorname, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr) bei pauschal 26 Zeichen | 155,00 € brutto |
| IV. Bei einem stillen Reihengrab im Rasenfeld mit Steinplatte (40 cm x 70 cm x 6 cm) betragen die Kosten einer Steinplatte inkl. einer Gravur (Vorname, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr) bei pauschal 26 Zeichen | 222,00 € brutto |
| Bei einer zusätzlichen Gravur der Tage und Monate des Geburts- und Sterbejahres muss mit weiteren Kosten in Höhe von gerechnet werden. | 36,50 € brutto |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 17.12.1986 beschlossene Satzung über die Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofs in der Stadt Heiligenhaus vom 18.12.1986 wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 18.12.1986

gez. Berninghaus
- Bürgermeister -

Veröffentlicht im
Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1986

1. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 12 vom 30.06.1989
2. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1991
3. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1992
4. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1993
5. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1994
6. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1997
7. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.1999
8. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 30.12.2000
9. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 24 vom 31.12.2001
10. Änderung Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 6 vom 30.03.2002
11. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 14.12.2005
12. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 14.12.2006